

**Verordnung  
über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen  
zum Strassenverkehr**  
(Verkehrszulassungsverordnung, VZV)

**Änderung vom XX.XX.2013**

---

*Der Schweizerische Bundesrat*

*verordnet:*

**I**

Die Verordnung vom 27. Oktober 1976<sup>1</sup> über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr wird wie folgt geändert:

*Ingress*

gestützt auf die Artikel 12–16d, 22 Absatz 1, 25, 103, 104 und 106 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958<sup>2</sup>,

AS 2013 XXXX

<sup>1</sup> SR 741.51

<sup>2</sup> SR 741.01

*Ersatz von Ausdrücken*

<sup>1</sup> In den Artikeln 11 Absätze 1 und 3, 11b Absatz 1, 11c Absatz 1, 13 Absatz 1, 14, 15 Absätze 4 und 5, 16 Absatz 3 Buchstabe a und Absatz 4, 20 Absatz 4, 21 Absatz 1, 22 Absatz 4, 24 Absatz 5, 24b, 24e Absatz 1, 27d Absätze 2 und 3, 28 Absatz 1, 35a Absatz 3, 66 Absätze 2 und 4, 67 Absätze 1 und 3, 69 Absatz 2, 74 Absatz 1, 76 Absatz 3, 78 Absatz 1<sup>bis</sup>, 80 Absätze 4 und 5, 81 Absatz 2, 91 Absatz 3, 93 Absatz 4, 105 Absatz 4, 115 Absatz 6, 120 Absatz 1, 151d Absätze 5 und 7, 151h Absatz 2 und in Anhang 3 Ziffer 1 wird der Ausdruck "Zulassungsbehörde" ersetzt durch den Ausdruck "kantonale Behörde" in der entsprechenden grammatikalischen Form.

<sup>2</sup> In den Artikeln 24f Absatz 2, 25 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 2, 26 Absatz 1, 28 Absatz 3, 29 Absatz 4, 32, 44 Absatz 4, 45 Absatz 4, 74 Absatz 5, 75 Absatz 4, 80 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 3, 81 Absatz 1, 87 Absätze 2 und 3, 92 Absatz 1, 93 Absatz 5, 94 Absatz 3, 95 Absätze 3-5, 109, 143 Absatz 3, 145 Absatz 5, 150 Absatz 4, 151 Absätze 1 und 5, 151a Absatz 2 und in Anhang 2 Ziffer II wird der Ausdruck "Behörde" ersetzt durch den Ausdruck "kantonale Behörde" in der entsprechenden grammatikalischen Form.

<sup>3</sup> In Artikel 36 Absatz 1 wird der Ausdruck "Verwaltungsbehörde" ersetzt durch den Ausdruck "Behörde".

<sup>4</sup> In der Sachüberschrift von Artikel 123 wird der Ausdruck "Strassenverkehrsbehörde" ersetzt durch den Ausdruck "kantonale Behörde".

<sup>5</sup> In Artikel 123 Absatz 1 wird der Ausdruck "für den Strassenverkehr zuständigen" gestrichen.

<sup>6</sup> In Artikel 123 Absätze 2 und 3 wird der Ausdruck "für den Strassenverkehr zuständige" ersetzt durch den Ausdruck "kantonale".

<sup>7</sup> In Absatz 2 der Schlussbestimmungen der Änderung vom 13. Februar 1991 wird der Ausdruck "der zuständigen Behörde des Kantons" ersetzt durch den Ausdruck "der zuständigen kantonalen Behörde".

<sup>8</sup> In Absatz 1 der Schlussbestimmungen der Änderung vom 13. November 1991 wird der Ausdruck "Verwaltungsbehörden" ersetzt durch den Ausdruck "Behörden".

*Art. 2 Abs. 1 Einleitungssatz sowie Bst. c-f*

<sup>1</sup> Es werden folgende Abkürzungen und Begriffe für Behörden und Organisationen verwendet:

- c. Kantonale Behörde: Strassenverkehrsämter, Motorfahrzeugkontrollen und Administrativmassnahmenbehörden der Kantone;
- d. FSP: Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen;
- e. SGRM: Schweizerische Gesellschaft für Rechtsmedizin;
- f. VfV: Schweizerische Vereinigung für Verkehrspsychologie.

### *Art. 7 Abs. 1<sup>bis</sup> und 3*

<sup>1bis</sup> Fehlsichtigkeiten müssen so weit möglich und verträglich korrigiert werden. Dabei dürfen die Sehschärfewerte in Anhang 1 Ziffer 1.1 nicht unterschritten werden.

<sup>3</sup> Die kantonale Behörde kann von den medizinischen Mindestanforderungen abweichen, wenn kein Ausschlussgrund nach Artikel 16d Absatz 1 SVG und die schriftliche Bestätigung eines Arztes vorliegt, der mindestens die Bewilligung der Stufe 3 besitzt, dass die körperliche und psychische Leistungsfähigkeit zum sicheren Führen von Motorfahrzeugen insgesamt nicht beeinträchtigt ist.

### *Art. 9 Sehtest*

<sup>1</sup> Vor der Einreichung eines Gesuches um die Erteilung eines Lernfahr- oder Führerausweises oder einer Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport muss der Gesuchsteller sein Sehvermögen bei einem Arzt mit einem eidgenössischen oder anerkannten ausländischen Diplom oder einem diplomierten Augenoptiker, die in der Schweiz tätig sind, summarisch prüfen lassen.

<sup>2</sup> Zu untersuchen sind die Sehschärfe, das Gesichtsfeld und die Augenbeweglichkeit (Doppelsehen). Die Untersuchung erfolgt gemäss Anhang 4 Ziffer 5.5.

<sup>3</sup> Der Sehtest darf im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs nicht mehr als 24 Monate zurückliegen.

### *Art. 11 Abs. 2<sup>bis</sup> und 4*

<sup>2bis</sup> Das Ergebnis einer augenärztlichen Untersuchung ist der kantonalen Behörde mit einem Formular nach Anhang 3a bekanntzugeben.

<sup>4</sup> Wird das Gesuch nach der Annullierung des Führerausweises auf Probe eingereicht, muss zudem ein die verkehrspsychologische Eignung bejahendes Gutachten, das von einem nach Artikel 52 zugelassenen Verkehrspsychologen erstellt wurde, beigelegt werden. Das Gutachten darf im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs nicht älter als drei Monate sein.

### *Art. 11a Verkehrsmedizinische oder andere fachärztliche Untersuchung*

<sup>1</sup> Personen, die den Führerausweis der Kategorien C oder D, der Unterkategorien C1 oder D1 oder die Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport nach Artikel 25 erwerben wollen, sind durch einen Arzt zu untersuchen, der mindestens die Bewilligung der Stufe 2 besitzt.

<sup>2</sup> Körperbehinderte Personen und solche, die das 65. Altersjahr überschritten haben, sind durch einen Arzt zu untersuchen, der mindestens die Bewilligung der Stufe 3 besitzt.

<sup>3</sup> Die Untersuchungen werden gemäss Anhang 2 und 2a durchgeführt. Das Untersuchungsergebnis ist der kantonalen Behörde mit dem Formular nach Anhang 3 bekanntzugeben. Sofern das Sehvermögen von einem Augenarzt geprüft werden muss (Anh. 1 Ziff. 1.1), ist das Untersuchungsergebnis mit einem Formular nach Anhang 3a bekanntzugeben.

<sup>4</sup> Empfiehlt der untersuchende Arzt Auflagen, deren Einhaltung ärztlich kontrolliert werden muss (Anh. 3 Ziff. 4.2), so hat er auch anzugeben, ob die Untersuchung durch den behandelnden Arzt (Verlaufsbericht) oder durch einen Arzt, der mindestens die Bewilligung der Stufe 3 besitzt (zusätzliche Kontrolluntersuchung) durchzuführen ist, und wie häufig diese Untersuchungen zu erfolgen haben.

<sup>5</sup> Personen mit Epilepsie werden nur aufgrund eines befürwortenden Berichtes eines Facharztes mit Weiterbildungstitel Neurologie zum Verkehr zugelassen.

*Art. 11a<sup>bis</sup>* Nicht schlüssiges Untersuchungsergebnis

Lässt das Ergebnis einer Untersuchung nach Artikel 11a keinen eindeutigen Schluss betreffend Fahreignung zu, so kann der Arzt der kantonalen Behörde beantragen, eine zusätzliche Untersuchung durch einen Arzt, der die Bewilligung einer höheren Ausbildungsstufe besitzt, durchführen zu lassen.

*Art. 11a<sup>ter</sup>* Nicht akzeptiertes Untersuchungsergebnis

<sup>1</sup> Ist die untersuchte Person mit dem Ergebnis einer Untersuchung nach Artikel 11a nicht einverstanden, so kann sie eine zusätzliche Untersuchung durch einen Arzt, der die Bewilligung einer höheren Ausbildungsstufe besitzt, verlangen.

<sup>2</sup> Ist die untersuchte Person mit dem Ergebnis der zusätzlichen Untersuchung durch einen Arzt, der die Bewilligung der Stufe 4 besitzt, nicht einverstanden, kann sie ein Obergutachten eines Arztes verlangen, der die Bewilligung der Stufe 4 besitzt.

*Art. 11b Abs. 1 Einleitungssatz, Bst. a - d und Abs. 2*

<sup>1</sup> Die kantonale Behörde prüft, ob die Voraussetzungen für den Erwerb eines Lernfahr- oder Führerausweises (Art. 5a ff.) oder einer Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport (Art. 25 i.V.m. Art. 11a Abs. 1) erfüllt sind. Sie:

- a. weist den Gesuchsteller zur Untersuchung an einen Arzt, der mindestens Inhaber der Bewilligung der Stufe 3 ist, sofern sie an dessen medizinischer Eignung zum Führen von Motorfahrzeugen zweifelt;
- b. weist den Gesuchsteller zur Untersuchung an einen Verkehrspsychologen, der Inhaber der Bewilligung nach Artikel 52 ist, sofern sie an dessen charakterlicher Eignung zum Führen von Motorfahrzeugen zweifelt;
- c. weist den Gesuchsteller gemäss Artikel 11a Absatz 1 an einen Arzt, der mindestens Inhaber der Bewilligung der Stufe 2 ist;
- d. hört einen minderjährigen, bevormundeten oder einen unter umfassender Beistandschaft stehenden Gesuchsteller und seinen gesetzlichen Vertreter, Vormund oder Beistand an, sofern letztere ihre Unterschrift auf dem Gesuchsformular verweigern.

<sup>2</sup> Die kantonale Behörde stellt in den Fällen von Absatz 1 Buchstaben a und b dem Arzt oder Psychologen alle Akten zur Verfügung, welche die Fahreignung der zu untersuchenden Person betreffen.

*Art. 11c Abs. 3*

<sup>3</sup> Gutachten und Berichte sind in allen Kantonen anzuerkennen, wenn sie von einem Arzt mit einer Bewilligung der Stufe 1 – 4 oder einem Verkehrspsychologen mit einer Bewilligung nach Artikel 52 verfasst wurden und nicht älter als drei Monate sind.

*Art. 24b Abs. 1 dritter Satz und Abs. 2 erster Satz*

<sup>1</sup> ... Die kantonale Behörde kann auf das Einreichen der Bescheinigung verzichten, wenn ihr der Kursveranstalter elektronisch bestätigt, dass der Gesuchsteller beide Kurstage besucht hat.

<sup>2</sup> Hat der Inhaber des Führerausweises auf Probe die Weiterausbildung während der Probezeit nicht besucht, und will er Motorfahrzeuge der Kategorien und Unterkategorien führen, so kann er die Weiterausbildung in einer Nachfrist von zwei Jahren seit dem Ablaufdatum des Führerausweises nachholen. ...

*Art. 24f Abs. 2 dritter Satz*

<sup>2</sup> ... Personen mit Wohnsitz im Ausland erhalten unter Vorbehalt von Artikel 24h Absatz 2 nur eine Bestätigung über die in der Schweiz registrierten Fahrberechtigungen.

*Art. 24g Abs. 2*

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

*Art. 24h* Führerausweise für Personen mit Wohnsitz im Ausland

<sup>1</sup> Personen, die einen Führerausweis gestützt auf Artikel 42 Absatz 3<sup>bis</sup> Buchstabe b erwerben, ohne in der Schweiz Wohnsitz zu haben, wird ein auf die nächste periodische verkehrsmedizinische Untersuchung (Art. 27 Abs. 1 Bst. a und b) befristeter Führerausweis ausgestellt.

<sup>2</sup> Wird die Bestätigung nach Artikel 24f Absatz 2 vom neuen Wohnsitzstaat nicht als Nachweis der in der Schweiz erworbenen Fahrberechtigungen anerkannt, so stellt die kantonale Behörde auf Gesuch einen auf höchstens 5 Jahre befristeten schweizerischen Führerausweis aus.

<sup>3</sup> Wird der schweizerische Führerausweis vom neuen Wohnsitzstaat als Legitimationsnachweis für die von ihm erteilten Fahrberechtigungen anerkannt, ohne dass ein nationaler Führerausweis ausgestellt wird, so stellt die kantonale Behörde bei dessen Verlust oder Ablauf auf Gesuch einen auf höchstens 5 Jahre befristeten schweizerischen Führerausweis aus.

*Gliederungstitel vor Art. 26*

**12a Meldepflichten und periodische Fahreignungsuntersuchungen**

*Art. 27* Periodische verkehrsmedizinische Untersuchung

<sup>1</sup> Die Pflicht, sich einer periodischen verkehrsmedizinischen Untersuchung zu unterziehen, besteht für:

- a. die folgenden Fahrzeugführer bis zum 50. Altersjahr alle fünf Jahre, danach alle drei Jahre:
  1. Inhaber eines Führerausweises der Kategorien C und D sowie der Unterkategorien C1 und D1,
  2. Inhaber der Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport nach Artikel 25;
- b. über 70-jährige Ausweisinhaber alle zwei Jahre;
- c. Ausweisinhaber während oder nach schweren Unfallverletzungen oder schweren Krankheiten.

<sup>2</sup> Die Untersuchungen haben durch Ärzte mit der entsprechenden Bewilligung nach Artikel 47 Absatz 2 zu erfolgen.

<sup>3</sup> Die kantonale Behörde kann:

- a. auf Antrag des Arztes die in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Fristen verkürzen und den Führerausweis auf die nächste verkehrsmedizinische Untersuchung befristen, wenn keine Gewähr besteht, dass sich der betroffene Ausweisinhaber freiwillig den häufigeren verkehrsmedizinischen Untersuchungen unterzieht;
- b. in anderen begründeten Fällen periodische verkehrsmedizinische Untersuchungen anordnen.

<sup>4</sup> Die periodischen verkehrsmedizinischen Untersuchungen werden gemäss Anhang 2 und 2a durchgeführt.

<sup>5</sup> Das Untersuchungsergebnis ist der kantonalen Behörde mit einem Formular nach Anhang 3 bekanntzugeben. Sofern das Sehvermögen von einem Augenarzt geprüft werden muss (Anh. 1 Ziff. 1.1), ist das Untersuchungsergebnis mit einem Formular nach Anhang 3a bekanntzugeben.

<sup>6</sup> Die kantonale Behörde kann im Einzelfall anordnen, dass der Umfang einer verkehrsmedizinischen Untersuchung auszudehnen oder einzuschränken ist; der Arzt ist in diesem Fall nicht an die Formulare nach den Anhängen 2, 2a und 3 gebunden.

<sup>7</sup> Die kantonale Behörde stellt dem Arzt auf Begehren alle Akten zur Verfügung, welche die Eignung zum Führen von Motorfahrzeugen der zu untersuchenden Person betreffen.

*Art. 27<sup>bis</sup>* Nicht schlüssiges Untersuchungsergebnis

<sup>1</sup> Lässt das Ergebnis seiner Untersuchung eines über 70-jährigen Ausweisinhabers keinen eindeutigen Schluss betreffend dessen Fahreignung zu, so kann der Arzt der kantonalen Behörde beantragen, eine zusätzliche Untersuchung durch einen Arzt, der die Bewilligung der Stufe 3 besitzt, durchführen zu lassen.

<sup>2</sup> In den Fällen nach Artikel 27 Buchstaben a und c kann der Arzt bei einem nicht eindeutigen Untersuchungsergebnis der kantonalen Behörde beantragen, dass eine zusätzliche Untersuchung durch einen Arzt mit einer Bewilligung einer höheren Ausbildungsstufe durchgeführt wird.

<sup>3</sup> Kann auch eine zusätzliche Untersuchung nach den Absätzen 1 oder 2 die Zweifel nicht ausräumen, so hat die kantonale Behörde eine verkehrsmedizinische Untersuchung durch einen Arzt, der die Bewilligung der Stufe 4 besitzt, anzuordnen.

<sup>4</sup> Sofern die Fahreignung von einem Arzt, der die Bewilligung der Stufe 4 besitzt, nicht eindeutig beurteilt werden kann, kann die kantonale Behörde auf Antrag des begutachtenden Arztes eine ärztlich begleitete Kontrollfahrt anordnen.

<sup>5</sup> Besteht die untersuchte Person die Kontrollfahrt nicht, so nimmt der Verkehrsexperte ihr den Führerausweis auf der Stelle ab und übermittelt ihn der Administrativmassnahmenbehörde.

*Art. 27<sup>ter</sup>* Nicht akzeptiertes Untersuchungsergebnis

<sup>1</sup> Ist die untersuchte Person mit dem Ergebnis einer periodischen verkehrsmedizinischen Untersuchung nicht einverstanden, so kann sie eine Untersuchung durch einen Arzt mit einer Bewilligung einer höheren Ausbildungsstufe verlangen.

<sup>2</sup> Ist die untersuchte Person mit dem Ergebnis der zusätzlichen Untersuchung durch einen Arzt, der die Bewilligung der Stufe 4 besitzt, nicht einverstanden, kann sie ein Obergutachten eines Arztes verlangen, der die Bewilligung der Stufe 4 besitzt.

*Art. 27<sup>quater</sup>* Nicht vollständig erfüllte medizinische Mindestanforderungen

<sup>1</sup> Wer die medizinischen Mindestanforderungen auch mit Hilfsmitteln nicht vollständig erfüllt, kann der kantonalen Behörde mit dem Zeugnis eines Arztes, der mindestens die Bewilligung der Stufe 3 besitzt, beantragen, dass ihm der Führerausweis mit Beschränkungen belassen wird.

<sup>2</sup> Die kantonale Behörde kann den Ausweis mit Beschränkungen versehen, die nach Beurteilung des Arztes der verminderten Fahreignung entsprechen und ein sicheres Fahren noch ermöglichen. Der Führerausweis kann namentlich örtlich, zeitlich, auf bestimmte Strassentypen, auf bestimmte Fahrzeugarten oder auf individuell angepasste oder ausgestattete Fahrzeuge beschränkt werden.

*Gliederungstitel vor Art. 28*

## **131 Neue Führerprüfung, Kontrollfahrt, Fahreignungsuntersuchungen und vorsorglicher Entzug**

*Art. 29 Abs. 1*

<sup>1</sup> Bestehen Bedenken über die Fahreignung oder die Fahrkompetenz eines Fahrzeugführers (Art. 14 SVG), so kann die kantonale Behörde zur Abklärung der notwendigen Massnahmen eine Kontrollfahrt durch einen Verkehrsexperten anordnen. Eine ärztlich begleitete Kontrollfahrt darf sie nur anordnen, wenn ein Arzt, der die Bewilligung der Stufe 4 besitzt, die Anordnung beantragt.

*Art. 29a* Fahreignungsuntersuchungen

<sup>1</sup> Bestehen gestützt auf Artikel 15d Absatz 1 SVG Zweifel an der Fahreignung einer Person, so ordnet die kantonale Behörde an:

- a. bei verkehrsmedizinischen Fragestellungen eine Fahreignungsuntersuchung durch einen Arzt, der die Bewilligung der Stufe 4 besitzt;
- b. bei verkehrspsychologischen Fragestellungen eine Fahreignungsuntersuchung durch einen Verkehrspsychologen, der die Bewilligung nach Artikel 52 besitzt.

<sup>2</sup> Bei sowohl verkehrsmedizinischen als auch verkehrspsychologischen Fragestellungen ist eine Begutachtung durch einen Arzt, der die Bewilligung der Stufe 4 besitzt und einen Verkehrspsychologen, der die Bewilligung nach Artikel 52 besitzt, durchzuführen.

**Art. 29b** Meldungen von Privatpersonen über Fahreignungsmängel

<sup>1</sup> Meldet eine Privatperson der kantonalen Behörde Zweifel an der Fahreignung einer anderen Person, so holt die kantonale Behörde beim behandelnden Arzt einen Bericht ein. Auf Wunsch der meldenden Person sichert sie dieser Vertraulichkeit zu. Ihre Identität darf auch im Rahmen von Administrativverfahren nicht preisgegeben werden. Auf anonyme Hinweise dürfen die kantonalen Behörden nicht eintreten.

<sup>2</sup> Kann die kantonale Behörde den Bericht nach Absatz 1 nicht einholen, weil die Person keinen behandelnden Arzt hat oder diesen nicht bekanntgibt, so hat sie eine verkehrsmedizinische Untersuchung anzuordnen. Der beauftragte Arzt muss eine Bewilligung derjenigen Ausbildungsstufe besitzen, welche für die beabsichtigte Untersuchung vorgeschrieben ist (Art. 47 Abs. 2).

**Art. 42 Abs. 2**

<sup>2</sup> Der ausländische nationale oder internationale Führerausweis berechtigt den Inhaber in der Schweiz zur Führung aller Motorfahrzeugkategorien, die auf dem Ausweis ausdrücklich, verständlich und in lateinischer Schrift dokumentiert sind.

*Gliederungstitel vor Art. 47***15 Fahreignungsuntersuchungen****Art. 47** Bewilligungspflicht für verkehrsmedizinische Untersuchungen

<sup>1</sup> Verkehrsmedizinische Untersuchungen nach dieser Verordnung dürfen nur von Ärzten mit einer Bewilligung nach Absatz 2 durchgeführt werden.

<sup>2</sup> Es werden Bewilligungen für folgende Untersuchungen erteilt:

- a. Stufe 1: periodische Untersuchungen von über 70-jährigen Inhabern eines Führerausweises;
- b. Stufe 2:
  1. erstmalige Untersuchung von Bewerbern um einen Lernfahrausweis oder einen Führerausweis der Kategorien C oder D, der Unterkategorien C1 oder D1 oder einer Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport nach Artikel 25, und
  2. periodische Untersuchungen von Inhabern eines Führerausweises oder einer Bewilligung nach Ziffer 1;
- c. Stufe 3:
  1. erstmalige Untersuchersuchung von über 65-jährigen oder körperbehinderten Bewerbern um einen Lernfahrausweis, einen Führerausweis oder eine Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport nach Artikel 25, und
  2. Zweituntersuchungen von Bewerbern um einen Lernfahrausweis, einen Führerausweis oder eine Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport nach Artikel 25, sofern das Ergebnis der Untersuchung durch einen Arzt, der die



Bewilligung der Stufe 2 besitzt, keinen eindeutigen Schluss betreffend die Fahreignung zulässt, und

3. periodische Untersuchungen von Ausweisinhabern während oder nach schweren Unfallverletzungen oder schweren Krankheiten, und
  4. Zweituntersuchungen von über 70-jährigen Ausweisinhabern, sofern das Ergebnis der Untersuchung durch einen Arzt, der die Bewilligung der Stufe 1 oder 2 besitzt, keinen eindeutigen Schluss betreffend die Fahreignung zulässt;
- d. Stufe 4: alle verkehrsmedizinischen Untersuchungen und Gutachten.

<sup>3</sup> Fachärzte, die von einem Inhaber einer Bewilligung nach Absatz 2 zu Fahreignungsuntersuchungen beigezogen werden, benötigen keine Bewilligung.

#### *Art. 48*                    Voraussetzungen

<sup>1</sup> Die Bewilligung der Stufe 1 wird Ärzten erteilt, welche:

- a. einen eidgenössischen oder anerkannten ausländischen Weiterbildungstitel besitzen; und
- b. die Module 1-3 der verkehrsmedizinischen Fortbildung der SGRM für Haus- und Vertrauensärzte absolviert haben.

<sup>2</sup> Die Bewilligung der Stufe 2 wird Ärzten erteilt, welche:

- a. die Bewilligung der Stufe 1 besitzen; und
- b. die Module 4 und 5 der verkehrsmedizinischen Fortbildung der SGRM für Haus- und Vertrauensärzte absolviert haben.

<sup>3</sup> Die Bewilligung der Stufe 3 wird Ärzten erteilt, welche:

- a. die Bewilligung der Stufe 2 besitzen; und
- b. das Modul 6 der verkehrsmedizinischen Fortbildung der SGRM für Haus- und Vertrauensärzte absolviert haben.

<sup>4</sup> Die Bewilligung der Stufe 4 wird Ärzten erteilt, die den Fachtitel "Verkehrsmediziner SGRM" oder einen von der SGRM als gleichwertig anerkannten Titel besitzen.

<sup>5</sup> Als Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung der Ausbildungsstufen 1 – 3 dürfen nur Module der verkehrsmedizinischen Fortbildung der SGRM für Haus- und Vertrauensärzte verlangt werden, deren Umfang und Inhalt vom ASTRA genehmigt wurden.

#### *Art. 49*                    Erteilung der Bewilligung

<sup>1</sup> Die Bewilligungen werden von der Behörde des Kantons erteilt, in dem die gesuchstellende Person vorwiegend tätig ist.

<sup>2</sup> Die Bewilligung ist auf 5 Jahre befristet und gilt für die ganze Schweiz.

#### *Art. 50*                    Verlängerung der Bewilligung

<sup>1</sup> Die Bewilligung der Stufen 1 - 3 wird um 5 Jahre verlängert, wenn der Inhaber sich an mindestens einem Tag zu sieben Stunden in verkehrsmedizinischen Fragen fortgebildet oder eine Bewilligung einer höheren Ausbildungsstufe erworben hat.

<sup>2</sup> Die Bewilligung der Stufe 4 wird um 5 Jahre verlängert, wenn der Inhaber sich gemäss dem Fachtitelreglement der Sektion Verkehrsmedizin der SGRM fortgebildet hat.

*Art. 51* Erlöschen der Bewilligung

Die Bewilligung kann höchstens bis auf das Ende des Jahres, in dem der Arzt das 70. Altersjahr erreicht hat, ausgestellt oder verlängert werden.

*Art. 52* Bewilligungspflicht für verkehrspsychologische Untersuchungen und Erteilungsvoraussetzungen

<sup>1</sup> Verkehrspsychologische Untersuchungen nach dieser Verordnung dürfen nur von Psychologen mit einer Bewilligung nach Absatz 2 durchgeführt werden.

<sup>2</sup> Die Bewilligung wird Fachpsychologen für Verkehrspsychologie FSP mit Schwerpunkt Diagnostik und Verkehrspsychologen, die einen von der VfV als gleichwertig anerkannten Titel besitzen, erteilt.

*Art. 53* Erteilung der Bewilligung

<sup>1</sup> Die Bewilligung wird vom Kanton erteilt, in dem die gesuchstellende Person vorwiegend tätig ist.

<sup>2</sup> Die Bewilligung ist auf fünf Jahre befristet und gilt für die ganze Schweiz.

*Art. 54* Verlängerung der Bewilligung

Die Bewilligung wird um fünf Jahre verlängert, wenn der Inhaber nachweist, dass er die im Weiterbildungscurriculum zur Erlangung des Titels "Fachpsychologin/Fachpsychologe für Verkehrspsychologie FSP" vorgeschriebene Fortbildung oder eine von der VfV als gleichwertig anerkannte Fortbildung besucht hat.

*Art. 55* Erlöschen der Bewilligung

Die Bewilligung kann höchstens bis auf das Ende des Jahres, in dem der Verkehrspsychologe das 70. Altersjahr erreicht hat, ausgestellt oder verlängert werden.

*Art. 56* Qualitätssicherung

<sup>1</sup> Weiterbildungsveranstaltungen für die Verlängerung der Bewilligungen werden durch die Kantone nach Rücksprache mit den zuständigen verkehrsmedizinischen und verkehrspsychologischen Fachgesellschaften genehmigt.

<sup>2</sup> Die Kantone können die Überprüfung der Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen und der Qualität der Weiterbildungsangebote Dritten übertragen, namentlich einer aus Vertretern der Kantone und der Fachgesellschaften gebildeten Qualitätssicherungskommission.

*Art. 151i* Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

<sup>1</sup> Die kantonale Behörde kann Personen, die erstmals ein Gesuch um einen Lernfahrausweis, einen Führerausweis oder eine Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport stellen, und die medizinischen Mindestanforderungen nach dem neuen Recht nicht erfüllen, einen Lernfahrausweis, einen Führerausweis oder eine Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport erteilen, sofern sie die medizinischen Mindestanforderungen nach dem bisherigen Recht erfüllen, und das Gesuch vor dem Inkrafttreten dieser Verordnungsänderung gestellt haben.

<sup>2</sup> Die kantonale Behörde kann Inhabern eines Führerausweises, die der vertrauensärztlichen Kontrolluntersuchung nicht unterstehen und die medizinischen Mindestanforderungen nach dem neuen Recht nicht erfüllen, den Ausweis für zusätzliche Ausweiskategorien erteilen, die zu nicht berufsmässigen Fahrten berechtigen, sofern sie die medizinischen Mindestanforderungen nach dem bisherigen Recht erfüllen. Dies gilt ebenso bei einem Gesuch um eine Ausweiskategorie, die zu berufsmässigen Fahrten berechtigt oder bei einem Gesuch um eine Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport, sofern dieses Gesuch vor dem Inkrafttreten dieser Verordnungsänderung gestellt wurde.

<sup>3</sup> Die kantonale Behörde kann bei Inhabern eines Führerausweises, welche die medizinischen Mindestanforderungen nach dem neuen Recht nicht erfüllen, auf den Entzug des Führerausweises nach Artikel 16d Absatz 1 SVG verzichten, sofern der Ausweisinhaber:

- a. die medizinischen Mindestanforderungen nach dem bisherigen Recht erfüllt; und
- b. keine Widerhandlungen gegen die Strassenverkehrsvorschriften begangen hat, die auf die nicht erfüllten neuen Mindestanforderungen zurückzuführen sind.

<sup>4</sup> Medizinische und verkehrspsychologische Gutachten nach Artikel 11c Absatz 3 des bisherigen Rechts sind in allen Kantonen zu anerkennen, wenn sie von einer von der kantonalen Behörde bezeichneten Untersuchungsstelle verfasst und nicht älter als ein Jahr sind.

<sup>5</sup> Verkehrsmedizinische Untersuchungen, für deren Durchführung ab dem Inkrafttreten dieser Verordnungsänderung eine Bewilligung erforderlich ist, dürfen von Ärzten, die solche Untersuchungen bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnungsänderung durchführten, noch bis am 31. Dezember 2014 ohne Bewilligung durchgeführt werden.

<sup>6</sup> Verkehrspsychologen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnungsänderung bereits berechtigt sind, selbstständig Gutachten zu erstellen und zu unterzeichnen, wird die Bewilligung nach Artikel 52 ohne Weiteres erteilt.

<sup>7</sup> Verkehrspsychologen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnungsänderung bereits berechtigt sind, selbstständig Gutachten zu erstellen, dürfen verkehrspsychologische Fahreignungsuntersuchungen noch bis am 31. Dezember 2014 ohne Bewilligung nach Artikel 52 durchführen.

## II

<sup>1</sup> Die Anhänge 1, 2, und 3 erhalten die neue Fassung gemäss Beilage.

<sup>2</sup> Die Anhänge 4 und 12 werden gemäss Beilage geändert.

<sup>3</sup> Diese Verordnung erhält einen neuen Anhang 3a gemäss Beilage.

## III

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Datum Beschluss BR

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

## Medizinische Mindestanforderungen

	1. Gruppe	2. Gruppe
	<ul style="list-style-type: none"> <li>a. Führerausweis-Kategorien A und B</li> <li>b. Führerausweis-Unterkategorien A1 und B1</li> <li>c. Führerausweis-Spezialkategorien F, G und M</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a. Führerausweis-Kategorien C und D</li> <li>b. Führerausweis-Unterkategorien C1 und D1</li> <li>c. Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport</li> <li>d. Verkehrsexperten</li> </ul>
<b>1 Sehvermögen</b>		
1.1 Sehschärfe	<p>besseres Auge: 0,5 / schlechteres Auge: 0,2 (einzeln gemessen)          Liegt die Sehschärfe unter 0,7 für das bessere Auge oder unter 0,2 für das schlechtere Auge, ist ein Zeugnis einer augenärztlichen Untersuchung einzureichen.          Einäugiges Sehen (inkl. Sehschärfe des schlechteren Auges &lt; 0,2): 0,6. Liegt die Sehschärfe unter 0,8, ist ein Zeugnis einer augenärztlichen Untersuchung einzureichen.          Bei neu aufgetretener Einäugigkeit: vier Monate Fahrkarenz und eine Kontrollfahrt durch den Verkehrsexperten unter Vorweisung eines augenärztlichen Zeugnisses.</p>	<p>besseres Auge: 0,8 / schlechteres Auge: 0,5 (einzeln gemessen)</p>

		1. Gruppe	2. Gruppe
1.2	Gesichtsfeld	Beidäugiges Sehen: Gesichtsfeld horizontal minimal 120 Grad. Erweiterung nach rechts und links minimal 50 Grad. Erweiterung nach oben und unten minimal 20 Grad. Das zentrale Gesichtsfeld muss bis 20 Grad normal sein. Einäugiges Sehen: normales Gesichtsfeld bei normaler Augenbeweglichkeit.	Gesichtsfeld horizontal minimal 140 Grad. Erweiterung nach rechts und links minimal 70 Grad. Erweiterung nach oben und unten minimal 30 Grad. Das zentrale Gesichtsfeld muss auf jedem Auge bis 30 Grad normal sein.
1.3	Doppelsehen	Keine einschränkenden Doppelbilder.	Normale Augenbeweglichkeit (keine Doppelbilder)
1.4	Dämmerungssehen und Blendempfindlichkeit	Keine wesentliche Einschränkung des Dämmerungssehens. Keine wesentlich erhöhte Blendempfindlichkeit.	
2	<b>Hörvermögen</b>		Hörweite für Konversationsprache beidseitig 3 m, bei einseitiger Taubheit 6 m. Keine schweren Erkrankungen des Innen- oder Mittelohres.
3	<b>Alkohol, Betäubungsmittel und psychotrop wirksame Medikamente</b>	Keine Abhängigkeit. Kein verkehrsrelevanter Missbrauch.	Keine Abhängigkeit. Kein verkehrsrelevanter Missbrauch. Keine Substitutionstherapie.

**4 Psychische Störungen**

Keine psychischen Störungen mit bedeutsamen Auswirkungen auf die realitätsgerechte Wahrnehmung, die Informationsverarbeitung und -bewertung, das Reaktionsvermögen und die situationsgerechte Verhaltenssteuerung. Keine Beeinträchtigung von verkehrsrelevanten Leistungsreserven. Keine manische oder erhebliche depressive Symptomatik. Keine erheblichen Persönlichkeitsstörungen, insbesondere keine ausgeprägten dissozialen Verhaltensstörungen. Keine erhebliche Intelligenzminderung.

Keine psychischen Störungen mit bedeutsamen Auswirkungen auf die realitätsgerechte Wahrnehmung, Informationsverarbeitung und -bewertung, das Reaktionsvermögen oder die situationsgerechte Verhaltenssteuerung. Keine Beeinträchtigung von Leistungsreserven. Keine manische oder erhebliche depressive Symptomatik. Keine erheblichen Persönlichkeitsstörungen, insbesondere keine ausgeprägten dissozialen Verhaltensstörungen. Keine erhebliche Intelligenzminderung. Keine rezidivierenden oder phasenhaft verlaufende erhebliche affektive oder schizophrene Störungen.

**5 Organisch bedingte Hirnleistungsstörungen**

Keine Krankheiten oder organisch bedingte psychische Störungen mit bedeutsamer Beeinträchtigung von Bewusstsein, Orientierung, Gedächtnis, Denkvermögen, Reaktionsvermögen oder andere Hirnleistungsstörung. Keine manische oder erhebliche depressive Symptomatik. Keine verkehrsrelevanten Verhaltensstörungen. Keine Beeinträchtigung von verkehrsrelevanten Leistungsreserven.

Keine Krankheiten mit Beeinträchtigung der Hirnleistungsfähigkeit. Keine organisch bedingten psychischen Störungen.

	1. Gruppe	2. Gruppe
<b>6</b> <b>Neurologische Erkrankungen</b>	Keine Erkrankungen oder Folgen von Verletzungen oder Operationen des zentralen oder peripheren Nervensystems mit bedeutsamen Auswirkungen auf die Fähigkeit zum sicheren Führen eines Motorfahrzeugs. Keine Bewusstseinsstörungen oder -verluste. Keine Gleichgewichtsstörungen.	Keine Erkrankungen oder Folgen von Verletzungen oder Operationen des zentralen oder peripheren Nervensystems. Keine Bewusstseinsstörungen oder -verluste. Keine Gleichgewichtsstörungen.
<b>7</b> <b>Herz-Kreislaufkrankungen</b>	Keine Erkrankungen mit einem erhöhten Risiko des Auftretens von anfallsartigen Schmerzzuständen, Anfällen von Unwohlsein, einer Verminderung der Hirndurchblutung mit Leistungseinschränkungen oder Bewusstseinsveränderungen oder anderen dauernd oder anfallsartig auftretenden Beeinträchtigungen des Allgemeinbefindens. Keine erhebliche Blutdruckanomalie.	Keine Erkrankungen mit einem erhöhten Risiko des Auftretens von anfallsartigen Schmerzzuständen, Anfällen von Unwohlsein, einer Verminderung der Hirndurchblutung mit Leistungseinschränkungen oder Bewusstseinsveränderungen oder anderen dauernd oder anfallsartig auftretenden Beeinträchtigungen des Allgemeinbefindens. Keine bedeutsamen Rhythmusstörungen. Bei Herzerkrankung normaler Belastungstest. Keine Blutdruckanomalie, die durch eine Behandlung nicht normalisiert werden kann.



---

1. Gruppe

2. Gruppe

---

**8 Stoffwechselerkrankungen**

Bei Vorliegen einer Zuckerkrankheit (Diabetes mellitus) muss eine stabile Blutzuckereinstellung ohne verkehrsrelevante Unter- oder Überzuckerungen vorhanden sein. Keine anderen Stoffwechselerkrankungen mit bedeutsamen Auswirkungen auf die Fähigkeit zum sicheren Führen eines Motorfahrzeugs.

Bei Vorliegen einer Zuckerkrankheit (Diabetes mellitus), bei der als Therapie-Nebenwirkung eine Unterzuckerung auftreten oder bei der Allgemeinsymptome einer Überzuckerung vorkommen können, ist die Fahreignung für die Kategorie D oder die Unterkategorie D1 ausgeschlossen. Für die Kategorie C oder die Unterkategorie C1, für die Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport sowie bei Verkehrsexperten kann die Fahreignung unter besonders günstigen Umständen gegeben sein. Keine anderen Stoffwechselerkrankungen mit Auswirkungen auf die Fähigkeit zum sicheren Führen eines Motorfahrzeugs oder mit einer Beeinträchtigung der verkehrsrelevanten Leistungsfähigkeit.

**9 Krankheiten der Atem- und Bauchorgane**

Keine Erkrankungen mit erhöhter Tagesschläfrigkeit und keine anderen Erkrankungen oder Einschränkungen, die sich auf die Fähigkeit zum sicheren Führen eines Motorfahrzeugs auswirken.

Keine Erkrankungen mit erhöhter Tagesschläfrigkeit und keine anderen Erkrankungen oder Einschränkungen, die sich auf die Fähigkeit zum sicheren Führen eines Motorfahrzeugs auswirken oder die verkehrsrelevante Leistungsfähigkeit beeinträchtigen.

---

---

	1. Gruppe	2. Gruppe
<b>10 Krankheiten der Wirbelsäule und des Bewegungsapparates</b>	Keine Missbildungen, Erkrankungen, Lähmungen, Folgen von Verletzungen oder Operationen mit bedeutsamen Auswirkungen auf die Fähigkeit zum sicheren Führen eines Motorfahrzeugs, die nicht durch Einrichtungen genügend korrigiert werden können.	Keine Missbildungen, Erkrankungen, Lähmungen, Folgen von Verletzungen oder Operationen mit bedeutsamen Auswirkungen auf die Fähigkeit zum sicheren Führen eines Motorfahrzeugs, die nicht durch Einrichtungen vollständig korrigiert werden können.

---

*Anhang 2*  
(Art. 7, 9, 11a Abs. 3 und 27 Abs. 4)

## Ärztlicher Untersuchungsbefund

### Kategorien A oder B, Unterkategorien A1 oder B1, Spezialkategorien F, G oder M

(Exemplar für den Arzt)

*Schweizerische Eidgenossenschaft*

Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958

Name: .....	
Vorname: .....	
Geburtsdatum: .....	
PLZ/Wohnort: .....	Adresse: .....

#### A. Anamnese

verkehrsmedizinisch relevante Erkrankungen und Unfallfolgen,  
Arzneimittelkonsum, Suchtmittelkonsum, Bewusstseinsstörungen,  
Schwindel, Synkopen, Anfallsleiden, psychische Erkrankungen, Diabetes,  
andere Stoffwechselstörungen, Hirnleistungsstörungen, Krankheiten mit  
vermehrter Tagesschläfrigkeit

#### B. Untersuchungsbefunde

1. Allgemeinzustand / Gesamteindruck:

.....

2. *Sehvermögen*

Fernvisus:

rechts:                      unkor.:                      korr.:

links:                        unkor.:                      korr.:

Einäugigkeit:

Doppelbilder:

Lichtreaktion:

Motilität:

Gesichtsfeld:

- 
3. *Haut*
    - Einstichstellen:
    - auffälliges Nasenseptum:
    - Leber-Stigmata:
    - andere Auffälligkeiten:
  4. *Psyche*
    - Stimmung:
    - Affekt:
    - Aufmerksamkeit:
    - Konzentration:
    - Gedächtnis:
    - kognitive Defizite:
    - Anhaltspunkte für beginnende Demenz:
    - andere Auffälligkeiten:
  5. *Nervensystem*
    - Motorik (Koordination, Romberg, Reflexe):
    - Sensibilität (Vibrations- und Lagesinn):
    - Strichgang:
    - vegetative Zeichen / Tremor:
  6. *Herz-Kreislauf*
    - Puls:
    - Blutdruck: evtl. zweiter Blutdruckwert:
    - periphere Pulse:
    - Auskultation / Herzgrenzen:
    - Venen:
    - Insuffizienzzeichen:
  7. *Atmungsorgane*
    - Thorax:
    - obere Luftwege:
    - Auskultation:
    - Perkussion:

8. *Abdominalorgane*

Lebergrösse:

andere Auffälligkeiten:

9. *Bewegungsapparat*

Defekte:

Lähmungen:

Unfallfolgen:

Funktions- und Bewegungseinschränkungen (insbes. Kopfdrehen):

10 *andere Auffälligkeiten*

.....

Zusatzuntersuchungen (bei begründeter Indikation): Laborbefunde (z.B. Alkoholmarker, Drogenscreening), EKG, Kurztests zur Ermittlung von Hirnleistungsdefiziten (z.B. Trail-Making-Test A und B / Mini-Mental-Status-Test, Uhrentest):

.....

Beurteilung, Diagnosen:

.....

Untersuchungsdatum:

Stempel und Unterschrift des Arztes:

**Medizinische Mindestanforderungen nach Anhang 1 der  
Verkehrszulassungsverordnung vom 27. 10. 1976****Sehvermögen**

Sehschärfe	besseres Auge: 0,5 / schlechteres Auge: 0,2 (einzeln gemessen)  Liegt die Sehschärfe unter 0,7 für das bessere Auge oder unter 0,2 für das schlechtere Auge, ist ein Zeugnis einer augenärztlichen Untersuchung einzureichen.  Einäugiges Sehen (inkl. Sehschärfe des schlechteren Auges < 0,2): 0,6. Liegt die Sehschärfe unter 0,8, ist ein Zeugnis einer augenärztlichen Untersuchung einzureichen.  Bei neu aufgetretener Einäugigkeit: vier Monate Fahrkarenz und eine Kontrollfahrt durch den Verkehrsexperten unter Vorweisung eines augenärztlichen Zeugnisses.
Gesichtsfeld	Beidäugiges Sehen: Gesichtsfeld horizontal minimal 120 Grad. Erweiterung nach rechts und links minimal 50 Grad. Erweiterung nach oben und unten minimal 20 Grad. Das zentrale Gesichtsfeld muss bis 20 Grad normal sein.  Einäugiges Sehen: normales Gesichtsfeld bei normaler Augenbeweglichkeit.
Doppelsehen	Keine einschränkenden Doppelbilder.
Dämmerungssehen und Blendempfindlichkeit	Keine wesentliche Einschränkung des Dämmerungssehvermögens. Keine wesentlich erhöhte Blendempfindlichkeit.
<b>Alkohol, Betäubungsmittel und psychotrop wirksame Medikamente</b>	Keine Abhängigkeit. Kein verkehrsrelevanter Missbrauch.

---

<b>Psychische Störungen</b>	<p>Keine psychischen Störungen mit bedeutsamen Auswirkungen auf die realitätsgerechte Wahrnehmung, Informationsverarbeitung und -bewertung, das Reaktionsvermögen oder die situationsgerechte Verhaltenssteuerung. Keine Beeinträchtigung von verkehrsrelevanten Leistungsreserven.</p> <p>Keine manische oder erhebliche depressive Symptomatik.</p> <p>Keine erheblichen Persönlichkeitsstörungen, insbesondere keine ausgeprägten dissozialen Verhaltensstörungen.</p> <p>Keine erhebliche Intelligenzminderung.</p>
<b>Organisch bedingte Hirnleistungsstörungen</b>	<p>Keine Krankheiten oder organisch bedingte psychische Störungen mit bedeutsamer Beeinträchtigung von Bewusstsein, Orientierung, Gedächtnis, Denkvermögen, Reaktionsvermögen oder andere Hirnleistungsstörung. Keine manische oder erhebliche depressive Symptomatik. Keine verkehrsrelevanten Verhaltensstörungen. Keine Beeinträchtigung von verkehrsrelevanten Leistungsreserven.</p>
<b>Neurologische Erkrankungen</b>	<p>Keine Erkrankungen oder Folgen von Verletzungen oder Operationen des zentralen oder peripheren Nervensystems mit bedeutsamen Auswirkungen auf die Fähigkeit zum sicheren Führen eines Motorfahrzeugs. Keine Bewusstseinsstörungen oder -verluste. Keine Gleichgewichtsstörungen.</p>
<b>Herz-Kreislaferkrankungen</b>	<p>Keine Erkrankungen mit einem erhöhten Risiko des Auftretens von anfallsartigen Schmerzzuständen, Anfällen von Unwohlsein, einer Verminderung der Hirndurchblutung mit Leistungseinschränkungen oder Bewusstseinsveränderungen oder anderen dauernd oder anfallsartig auftretenden Beeinträchtigungen des Allgemeinbefindens.</p> <p>Keine erhebliche Blutdruckanomalie.</p>

<b>Stoffwechselerkrankungen</b>	Bei Vorliegen einer Zuckerkrankheit (Diabetes mellitus) muss eine stabile Blutzuckereinstellung ohne verkehrsrelevante Unter- oder Überzuckerungen vorhanden sein.  Keine anderen Stoffwechselerkrankungen mit bedeutsamen Auswirkungen auf die Fähigkeit zum sicheren Führen eines Motorfahrzeugs.
<b>Krankheiten der Atem- und der Bauchorgane</b>	Keine Erkrankungen mit erhöhter Tagesschläfrigkeit und keine anderen Erkrankungen oder Einschränkungen, die sich auf die Fähigkeit zum sicheren Führen eines Motorfahrzeugs auswirken.
<b>Krankheiten der Wirbelsäule und des Bewegungsapparates</b>	Keine Missbildungen, Erkrankungen, Lähmungen, Folgen von Verletzungen oder Operationen mit bedeutsamen Auswirkungen auf die Fähigkeit zum sicheren Führen eines Motorfahrzeugs, die nicht durch Einrichtungen genügend korrigiert werden können.



*Anhang 2a*  
(Art. 7, 9, 11a Abs. 3, 27 Abs. 4)

## Ärztlicher Untersuchungsbefund

### Kategorien C oder D, Unterkategorien C1 oder D1, Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport, Verkehrsexperten

(Exemplar für den Arzt)

*Schweizerische Eidgenossenschaft*

Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958

Name: .....	
Vorname: .....	
Geburtsdatum: .....	
PLZ/Wohnort: .....	Adresse: .....

#### A. Anamnese

verkehrsmedizinisch relevante Erkrankungen und Unfallfolgen,  
Arzneimittelkonsum, Suchtmittelkonsum, Bewusstseinsstörungen,  
Schwindel, Synkopen, Anfallsleiden, psychische Erkrankungen, Diabetes,  
andere Stoffwechselstörungen, Hirnleistungsstörungen, Krankheiten mit  
vermehrter Tagesschläfrigkeit

#### B. Untersuchungsbefunde

1      Allgemeinzustand / Gesamteindruck:

.....

2      *Sehvermögen*

Fernvisus:

rechts:                      unkor.:                      korr.:

links:                        unkor.:                      korr.:

Einäugigkeit:

Doppelbilder:

Lichtreaktion:

Motilität:

Gesichtsfeld:

3. *Hörvermögen*  
Konversationssprache: ..... Meter (rechts /links)  
Flüstersprache: ..... Meter (rechts / links)  
Krankheiten des Innen- oder Mittelohres:
4. *Haut*  
Einstichstellen:  
auffälliges Nasenseptum:  
Leber-Stigmata:  
andere Auffälligkeiten:
5. *Psyche*  
Stimmung:  
Affekt:  
Aufmerksamkeit:  
Konzentration:  
Gedächtnis:  
kognitive Defizite:  
Anhaltspunkte für beginnende Demenz:  
andere Auffälligkeiten:
6. *Nervensystem*  
Motorik (Koordination, Romberg, Reflexe):  
Sensibilität (Vibrations- und Lagesinn):  
Strichgang:  
vegetative Zeichen / Tremor:
7. *Herz-Kreislauf*  
Puls:  
Blutdruck: evtl. zweiter Blutdruckwert:  
periphere Pulse:  
Auskultation / Herzgrenzen:  
Venen:  
Insuffizienzzeichen:
8. *Atmungsorgane*  
Thorax:  
obere Luftwege:

Auskultation:

Perkussion:

9. *Abdominalorgane*

Lebergrösse:

andere Auffälligkeiten:

10. *Bewegungsapparat*

Defekte:

Lähmungen:

Unfallfolgen:

Funktions- und Bewegungseinschränkungen

11 *andere Auffälligkeiten*

.....

Zusatzuntersuchungen (bei begründeter Indikation): Laborbefunde (z.B. Alkoholmarker, Drogenscreening), EKG, Kurztests zur Ermittlung von Hirnleistungsdefiziten (z.B. Trail-Making-Test A und B / Mini-Mental-Status-Test, Uhrentest):

.....

Beurteilung, Diagnosen:

.....

Untersuchungsdatum:

Stempel und Unterschrift des Arztes:

## **Medizinische Mindestanforderungen nach Anhang 1 der Verkehrszulassungsverordnung vom 27. 10. 1976**

### **Sehvermögen**

Sehschärfe	besseres Auge: 0,8 / schlechteres Auge: 0,5 (einzeln gemessen)
Gesichtsfeld	Gesichtsfeld horizontal minimal 140 Grad. Erweiterung nach rechts und links minimal 70 Grad. Erweiterung nach oben und unten minimal 30 Grad. Das zentrale beidäugige Gesichtsfeld muss bis 30 Grad normal sein.
Doppelsehen	Normale Augenbeweglichkeit (keine Doppelbilder)
Dämmerungssehen und Blendempfindlichkeit	Keine wesentliche Einschränkung des Dämmerungssehvermögens. Keine wesentlich erhöhte Blendempfindlichkeit.

### **Hörvermögen**

Hörweite für Konversationssprache beidseitig 3 m,  
bei einseitiger Taubheit 6 m. Keine schweren Er-  
krankungen des Innen- oder Mittelohres.

### **Alkohol, Betäubungsmittel und psychotrop wirksame Medikamente**

Keine Abhängigkeit. Kein verkehrsrelevanter  
Missbrauch. Keine Substitutionstherapie.

### **Psychische Störungen**

Keine psychischen Störungen mit bedeutsamen  
Auswirkungen auf die realitätsgerechte Wahrneh-  
mung, Informationsverarbeitung und -bewertung,  
das Reaktionsvermögen oder die situationsgerechte  
Verhaltenssteuerung. Keine Beeinträchtigung von  
verkehrsrelevanten Leistungsreserven.

Keine manische oder erhebliche depressive  
Symptomatik.

Keine erheblichen Persönlichkeitsstörungen,  
insbesondere keine ausgeprägten dissozialen  
Verhaltensstörungen. Keine rezidivierenden oder  
phasenhaft verlaufende erhebliche affektive oder  
schizophrene Störungen.

Keine erhebliche Intelligenzminderung.

---

<b>Organisch bedingte Hirnleistungsstörungen</b>	Keine Krankheiten mit Beeinträchtigung der Hirnleistungsfähigkeit. Keine organisch bedingten psychischen Störungen.
<b>Neurologische Erkrankungen</b>	Keine Erkrankungen oder Folgen von Verletzungen oder Operationen des zentralen oder peripheren Nervensystems. Keine Bewusstseinsstörungen oder -verluste. Keine Gleichgewichtsstörungen.
<b>Herz-Kreislaufferkrankungen</b>	<p>Keine Erkrankungen mit einem erhöhten Risiko des Auftretens von anfallsartigen Schmerzzuständen, Anfällen von Unwohlsein, einer Verminderung der Hirndurchblutung mit Leistungseinschränkungen oder Bewusstseinsveränderungen oder anderen dauernd oder anfallsartig auftretenden Beeinträchtigungen des Allgemeinbefindens.</p> <p>Keine bedeutsamen Rhythmusstörungen. Bei Herzerkrankung normaler Belastungstest.</p> <p>Keine Blutdruckanomalie, die durch eine Behandlung nicht normalisiert werden kann.</p>
<b>Stoffwechselerkrankungen</b>	<p>Bei Vorliegen einer Zuckerkrankheit (Diabetes mellitus), bei der als Therapie-Nebenwirkung eine Unterzuckerung auftreten oder bei der Allgemeinsymptome einer Überzuckerung vorkommen können, ist die Fahreignung für die Kategorie D oder die Unterkategorie D1 ausgeschlossen; für die Kategorie C oder die Unterkategorie C1, für die Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport sowie bei Verkehrsexperten kann die Fahreignung unter besonders günstigen Umständen gegeben sein.</p> <p>Keine anderen Stoffwechselerkrankungen mit Auswirkungen auf die Fähigkeit zum sicheren Führen eines Motorfahrzeugs oder mit einer Beeinträchtigung der verkehrsrelevanten Leistungsfähigkeit.</p>

**Krankheiten der Atem- und der Bauchorgane**

Keine Erkrankungen mit erhöhter Tagesschläfrigkeit und keine anderen Erkrankungen oder Einschränkungen, die sich auf die Fähigkeit zum sicheren Führen eines Motorfahrzeugs auswirken oder die verkehrsrelevante Leistungsfähigkeit beeinträchtigen.

**Krankheiten der Wirbelsäule und des Bewegungsapparates**

Keine Missbildungen, Erkrankungen, Lähmungen, Folgen von Verletzungen oder Operationen mit bedeutsamen Auswirkungen auf die Fähigkeit zum sicheren Führen eines Motorfahrzeugs, die nicht durch geringfügige Einrichtungen vollständig korrigiert werden können.

*Anhang 3*  
(Art. 11a Abs. 3 und 27 Abs. 5)

## Resultat der ärztlichen Fahreignungsuntersuchung

(Meldung an die kantonale Behörde)

*Schweizerische Eidgenossenschaft*

Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958

Name: .....
Vorname: .....
Geburtsdatum: .....
PLZ / Wohnort: ..... Adresse: .....

### 1 *Befunde*

#### 1.1 Sehschärfe:

rechts:            unkor.:                            kor.:

links:            unkor.:                            kor.:

#### 1.2 Gesichtsfeld:

entspricht den Mindestanforderungen     ist eingeschränkt  
nach Anhang 1 der  
Verkehrszulassungsverordnung vom  
27.10.1976

1.3  Zurzeit bestehen keine verkehrsmedizinisch relevanten Erkrankungen oder Zustände (z.B. Alkohol-, Betäubungsmittel-, Arzneimittelmisbrauch oder -abhängigkeit, fortschreitende Augenkrankheit, Epilepsie, andere neurologische Erkrankungen, Diabetes, Bewusstseinsstörungen, psychische Erkrankungen, Synkopen, Einschlafneigung, dementielle Entwicklung).

Es bestehen die folgenden verkehrsmedizinisch relevanten Erkrankungen oder Zustände: .....

(Beilagen: Diagnose, allenfalls Kurzbericht, ärztliches Untersuchungsformular oder relevante ärztliche Berichte)

1.4 Es bestehen Hinweise auf     nein     ja (welche)  
kognitive Defizite:

2.  Wegen der festgestellten Erkrankung oder des aktuellen Gesundheitszustandes soll die definitive Beurteilung von einem Arzt vorgenommen werden, der Inhaber der Bewilligung der Stufen 3 oder 4 ist.

3. *Schlussfolgerungen*

Die medizinischen Mindestanforderungen nach Anhang 1 der Verkehrszulassungsverordnung vom 27. 10. 1976

der 1. medizinischen Gruppe (A, A1, B, B1, F, G, M) sind:

der 2. medizinischen Gruppe (D, D1, C, C1, Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport, Verkehrsexperten) sind:

- |   |   |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> ohne Auflagen erfüllt                                | <input type="checkbox"/> ohne Auflagen erfüllt                                |
| <input type="checkbox"/> nur mit den nachstehenden Auflagen erfüllt (Ziff. 4) | <input type="checkbox"/> nur mit den nachstehenden Auflagen erfüllt (Ziff. 4) |
| <input type="checkbox"/> nicht erfüllt (Begründung: Ziff. 6)                  | <input type="checkbox"/> nicht erfüllt (Begründung: Ziff. 6)                  |

4. *Auflagen*

- 4.1 Tragen einer  1. medizinische Gruppe  2. medizinische Gruppe  
Sehhilfe für:

- 4.2 Regelmässige ärztliche Kontrolle (vgl. Ziff. 5.1):

- des allgemeinen Gesundheitszustandes / Begründung
- des Augenbefundes
- der psychischen Erkrankung
- der epileptischen Erkrankung
- der neurologischen Erkrankung
- des Herz-Kreislaufs, Blutdrucks
- des Diabetes Mellitus  Behandlung mit Hypoglykämie-Gefahr
- Behandlung ohne Hypoglykämie-Gefahr
- .....

- 4.3 Andere Auflage:  Begründung:   
.....

5. *Einreichen eines Verlaufberichts / Nächste Kontrolluntersuchung:*

- 5.1  Einsendung eines Verlaufsberichts (behandelnder Arzt / ..... ) an die kantonale Behörde in ..... Jahr/en, ..... Monat/en



5.2  nächste Kontrolle in ..... Jahr/en ..... Monat/en durch einen Arzt, der Inhaber der Bewilligung der Stufen 3 oder 4 ist (falls kürzere Kontrollabstände als gemäss Verkehrszulassungsverordnung notwendig)

6. *Ablehnung (begründen oder Kurzbericht beilegen)*  
.....  
.....  
.....

Ort und Datum:

Stempel und Unterschrift des Arztes:

.....

Anhang 3a  
(Art. 7, 11a Abs. 3 und 27 Abs. 5)

### Augenärztliches Zeugnis

(Meldung an die kantonale Behörde)

Schweizerische Eidgenossenschaft

Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958

Name: .....
Vorname: .....
Geburtsdatum: .....
PLZ/Wohnort: ..... Adresse: .....

A. Die Mindestanforderungen an das Sehvermögen gemäss Anhang 1 der Verkehrszulassungsverordnung vom 27. 10. 1976 wurden geprüft für:

- die erste medizinische Gruppe (A, A1, B, B1, F, G, M)
- die zweite medizinische Gruppe (D, D1, C, C1, Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport, Verkehrsexperten)

B. Befunde

1 Für sämtliche Ausweiskategorien

1.1 Sehschärfe

Fernvisus:	unkorr.:	korr.:
	rechts: links:	rechts: links:

1.2 Gesichtsfeld:  entspricht den Mindestanforderungen nach Anhang 1 der Verkehrszulassungsverordnung vom 27.10.1976 für die:

- 1. medizinische Gruppe     2. medizinische Gruppe
- ist eingeschränkt\*:

1.3 Augenbeweglichkeit:  ohne Einschränkungen     mit Einschränkungen \*

1.4 Doppelbilder:     nein     ja\*

\* Bitte unter Bemerkungen den Augenbefund und die Krankheit oder den Unfall, die diesem zugrundeliegen, ausführlich beschreiben.

Bemerkungen: .....

*C. Beurteilung*

- Mindestanforderungen an das Sehvermögen gemäss Anhang 1 der Verkehrszulassungsverordnung vom 27.10. 1976 für die:
- |   |   |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> 1. medizinische Gruppe:  | <input type="checkbox"/> 2. medizinische Gruppe:  |
| <input type="checkbox"/> ohne Sehhilfe erfüllt  | <input type="checkbox"/> ohne Sehhilfe erfüllt  |
| <input type="checkbox"/> nur mit Sehhilfe erfüllt   | <input type="checkbox"/> nur mit Sehhilfe erfüllt   |
| <input type="checkbox"/> nicht erfüllt  | <input type="checkbox"/> nicht erfüllt  |
| <input type="checkbox"/> Eine Beurteilung durch einen Arzt mit einer Bewilligung für die Durchführung von Fahreignungsuntersuchungen ist notwendig. | <input type="checkbox"/> Eine Beurteilung durch einen Arzt mit einer Bewilligung für die Durchführung von Fahreignungsuntersuchungen ist notwendig. |

Berichte zuhanden des Arztes mit einer Bewilligung für die Durchführung von Fahreignungsuntersuchungen sollten beigelegt werden. Ausführliche Angaben können Ihrem Patienten eventuell eine Fahreignungsuntersuchung ersparen.

Untersuchungsdatum:

Stempel und Unterschrift des Arztes:

### Anhang 4 Ziffern 4, 5 und 6

(...)

#### 4 Massnahmen

Ja    Nein

Wurde Ihnen schon einmal der Lernfahr- oder Führerausweis oder die Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport verweigert oder entzogen oder das Führen von Fahrzeugen verboten?

  

#### 5 Krankheiten, Behinderungen und Substanzkonsum

5.1 Haben Sie eine der folgenden Krankheiten oder sind Sie deswegen in ärztlicher Behandlung:

Nein    Ja  
(Bemerkungen)

- Zuckerkrankheit (Diabetes mellitus) oder andere Stoffwechselerkrankung?       
.....
- Herz-Kreislauf-Erkrankung (erhebliche Blutdruckstörung, Herzinfarkt, Thrombose, Embolie, Rhythmusstörungen usw.)?       
.....
- Augenerkrankung?       
.....
- Erkrankung der Atmungsorgane (ohne Erkältungskrankheiten)?       
.....
- Erkrankung der Bauchorgane?       
.....
- Erkrankung des Nervensystems (Multiple Sklerose, Parkinson, Krankheiten mit Lähmungserscheinungen)?       
.....
- Nierenerkrankung?       
.....
- erhöhte Tagesschläfrigkeit?       
.....
- chronische Schmerzzustände?       
.....

- |  |                          |                          |       |
|--|--------------------------|--------------------------|-------|
| – nicht folgenlos ausgeheilte Unfallverletzungen<br>(Schädel-Hirn-, Rücken-,<br>Extremitätenverletzungen)?                 | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | ..... |
| – Krankheiten mit Hirnleistungsstörungen<br>(Konzentrations-, Gedächtnis-, Reaktionsstörung<br>usw.)                       | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | ..... |
| <br>5.2 Haben Sie heute oder hatten Sie jemals:  |                          |                          |       |
| – Probleme mit Alkohol, Betäubungsmitteln und /<br>oder Arzneimitteln?   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | ..... |
| Wenn ja: Waren oder sind Sie deswegen in<br>Behandlung (Entzugstherapie / ambulante<br>Behandlung)?                        | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | ..... |
| – eine psychische Erkrankung (Schizophrenie,<br>Psychose, manische oder depressive Erkrankung<br>usw.)?                    | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | ..... |
| Wenn ja: Waren oder sind Sie deswegen in<br>Behandlung (stationär oder ambulant)?  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | ..... |
| – Epilepsie oder epilepsieähnliche Anfälle?  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | ..... |
| – Ohnmachtsanfälle / Schwächezustände /<br>Krankheiten mit erhöhter Einschlafneigung?                                      | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | ..... |
| <br>5.3 Haben Sie andere Krankheiten oder<br>Behinderungen, die Sie am sicheren Führen eines<br>Fahrzeugs hindern könnten? |                          |                          |       |
|  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | ..... |
| <br>5.4 Bemerkungen oder Ergänzungen zu den obigen Angaben:  |                          |                          |       |
| .....  |                          |                          |       |

Falls eine der Fragen unter 5.1 - 5.3 mit "Ja" beantwortet wird, muss diesem Gesuch ein Bericht des behandelnden Arztes beigelegt werden (andernfalls zwingende Überweisung an den Vertrauensarzt der kantonalen Behörde).

5.5 Sehtest (gültig: 24 Monate):

5.51 Sehschärfe: unkor.: korr.:  
 Fernvisus  
 rechts: links: rechts: links:

5.52 Horizontales Gesichtsfeld  
 1. medizinische Gruppe  ≥ 120°  < 120°  
 2. medizinische Gruppe  ≥ 140°  < 140°  
 Ausfälle  nein  ja  rechts  links  
 oben  unten

alle Gesuche

5.53 Augenbeweglichkeit  nach rechts oben, rechts, rechts unten, links oben, links und links unten geprüft  
 Doppelbilder  nein  ja, Richtung:

5.54 Bemerkungen

5.55 Beurteilung Anforderungen der:  
 1. medizinischen Gruppe  2. medizinischen Gruppe  
 ohne Sehhilfe erfüllt  ohne Sehhilfe erfüllt  
 nur mit Sehhilfe erfüllt  nur mit Sehhilfe erfüllt  
 nicht erfüllt: augenärztliche Untersuchung notwendig  nicht erfüllt: augenärztliche Untersuchung notwendig

Datum: ..... Stempel und Unterschrift: .....

**6 Vormundschaft und Beistandschaft**

Sind Sie minderjährig, bevormundet  ja  nein  
 oder stehen Sie unter umfassender  
 Beistandschaft?

Name und Adresse des gesetzlichen  
 Vertreters, des Vormundes oder des  
 Beistandes:

*Wer vorsätzlich durch unrichtige Angaben, Verschweigen erheblicher Tatsachen oder Vorlage falscher Bescheinigungen einen Ausweis erschleicht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 97 SVG) und hat mit dem Entzug des Ausweises zu rechnen (Art. 16 SVG).*

Die unterzeichnete Person bestätigt, das  
Gesuchsformular wahrheitsgetreu ausgefüllt  
zu haben:

Ort und Datum:

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters, des  
Vormundes oder des Beistandes:

(bei Minderjährigen, Bevormundeten oder Personen,  
die unter umfassender Beistandschaft stehen)

Die zur Entgegennahme dieses Gesuchs berechtigte Stelle muss bei Personen, die sich  
erstmals um einen Lernfahr- oder Führerausweis oder um die Bewilligung zum  
berufsmässigen Personentransport bewerben, die Identität bestätigen (Art. 11 Abs. 3  
VZV):

Die Identität der gesuchstellenden Person  
bestätigt:

(Stempel und Unterschrift)

*Beigelegte Dokumente*

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Gegebenenfalls (Art. 10 VZV):

Bescheinigung über den erfolgreichen  
Abschluss eines anerkannten Kurses  
über lebensrettende  
Sofortmassnahmen

Lastwagenführerlehrlinge, die das  
18. Altersjahr noch nicht zurückgelegt  
haben: Bestätigung des kantonalen  
Lehrlingsamtes über den Abschluss  
eines gültigen Lehrvertrages (Art. 11  
Abs. 2 VZV)

Motorradmechanikerlehrlinge:  
Bestätigung des kantonalen  
Lehrlingsamtes über den Abschluss  
eines gültigen Lehrvertrages (Art. 11  
Abs. 2 VZV)

Ausländische Staatsangehörige:  
Ausländerausweis und ausländischer  
Führerausweis

## **Anhang 12 Ziffer V**

### *Ziffer V, Unterkategorie A1*

Unterkategorie A1: ein Motorrad der Unterkategorie A1 ohne Seitenwagen mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 30 km/h;